

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Karsten Woldeit (AfD)

vom 09. November 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. November 2021)

zum Thema:

Zulässigkeit der Erfassung von Kfz-Kennzeichen mittels Videotechnik zum Zweck der Auswertung der Berliner Fahrzeugflotte.

und **Antwort** vom 24. November 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Nov. 2021)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Karsten Woldeit (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10047
vom 09. November 2021
über Zulässigkeit der Erfassung von Kfz-Kennzeichen mittels Videotechnik zum
Zweck der Auswertung der Berliner Fahrzeugflotte

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Einem Bericht¹ der taz vom 3. November 2021 ist zu entnehmen, dass die Umweltverwaltung eine Erhebung zur „Bestimmung von Abgasstandards via Kfz-Kennzeichen“ durchführt. Dabei scannen Kameras an elf Stellen alle Nummernschilder vorbeifahrender Autos.

Frage 1:

Was wird bei dieser Erhebung konkret erfasst? Wird nur das Kfz-Kennzeichen erfasst oder das gesamte Fahrzeug?

Antwort zu 1:

Es wird nur das Kennzeichen des Fahrzeugs erfasst. Hierzu ist das Erfassungssystem mit einer Texterkennungssoftware ausgerüstet.

Frage 2:

Auf welcher Rechtsgrundlage beruht diese Erhebung der Umweltverwaltung?

Frage 3:

Ist diese Erhebung nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) oder anderer Fachgesetze zulässig, da hier personenbezogene Daten betroffen sind?

¹ [Auswertung der Fahrzeugflotte: Gute Luft lässt Autos rollen - taz.de](https://www.taz.de/1/auswertung-der-fahrzeugflotte-gute-luft-laesst-autos-rollen)

Antwort zu 2 und 3:

Die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ergibt sich aus Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c) und lit. e) der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. § 3 des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG).

Die Kennzeichenerhebung dient der Untersuchung der Wirkung von Maßnahmen des Luftreinhalteplans gemäß § 47 Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wie bspw. Ermittlung der Verursacheranteile gemäß Anlage 13 der 39. BImSchV (Inhalte eines Luftreinhalteplans).

Frage 4:

Wie kommt die Umweltverwaltung zu der Einschätzung, dass die Sammlung persönlicher Daten dabei strikt vermieden wird, wenn schon das Scannen eines Kfz-Kennzeichens unter dem Begriff der Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des Art. 4 DSGVO fällt? Danach sind dies alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Die Betroffenen sind identifizierbar, wenn sie direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden können, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Personen sind. In der Praxis fallen darunter also sämtliche Daten, die auf jedwede Weise einer Person zugeordnet werden oder zugeordnet werden können wie beispielsweise ein Kfz-Kennzeichen.

Antwort zu 4:

Die für Umwelt zuständige Senatsverwaltung hat wegen der Erhebung personengebundener Daten eine eigene Datenschutzerklärung für die Kennzeichenerhebung veröffentlicht:

https://www.berlin.de/sen/uvk/assets/umwelt/luft/luftreinhaltung/projekte-zum-luftreinhalteplan/datenschutzerklaerung_kennzeichenerhebung.pdf.

In den Mitteilungen im Internet ([Kennzeichenerhebungen - Berlin.de](#)) und der Pressemitteilung ([Bestimmung von Abgasstandards via Kfz-Kennzeichen - Berlin.de](#)) wurde klargestellt, dass die erfassten Kennzeichen hinsichtlich Ort und Zeit der Erhebung codiert an die Berliner Zulassungsstelle und das Kraftfahrt-Bundesamt übergeben werden und die für Umwelt zuständige Senatsverwaltung dann nur technische Fahrzeugdaten zurück erhält, aber keinerlei Angaben zur Fahrzeughalterin/zum Fahrzeughalter.

Die in der Frage zitierte Formulierung „die Sammlung persönlicher Daten wird dabei strikt vermieden“ stammt nicht aus Veröffentlichungen der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, sondern entspringt ggf. einer journalistischen Bearbeitung.

Frage 5:

Wird der Betroffene dieser Erhebung auf den Erhebungsvorgang hingewiesen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 5:

Betroffene wurden durch Informationen in der Presse, im Internet und durch Schilder am Erhebungsort auf die Kennzeichenerhebung hingewiesen.

Frage 6:

Nach welchen Kriterien wurden die Erfassungsstandorte ausgewählt?

Antwort zu 6:

Die Standorte wurden so ausgewählt, dass eine repräsentative Beurteilung der Fahrzeugflotte innerhalb bzw. außerhalb der Umweltzone sowie zur Beurteilung der Effekte von streckenbezogenen Dieseldurchfahrverboten möglich ist.

Berlin, den 24.11.2021

In Vertretung
Stefan Tidow
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz